

17. September 2025

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen Pfandbrief 2025-2030

Serie: 476

ISIN: AT0000A3PGM4

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

datiert 5. Juni 2025

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Erst-Ausgabekurs: 100,00 %

Tag der Begebung: 29. September 2025

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt über das Programm vom 5. Juni 2025 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag zum Prospekt) sind auf der Website der Emittentin ("www.rlbooe.at") in elektronischer Form erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**").

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger angemessen sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

Warnung: Der Prospekt vom 5. Juni 2025 wird voraussichtlich bis zum 8. Juni 2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.rlbooe.at") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Serie von gedeckten Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird als Daueremission ab dem 29. September 2025 (der "**Begebungstag**") in Euro ("**EUR**" oder die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,- (in Worten: fünfzig Millionen) in Stückelungen im Nennbetrag von EUR 100,00 (der "**Nennbetrag**") begeben, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält.
- (2) *Zeichnung.* Die Zeichnung erfolgt zum Erst-Ausgabekurs, der zu Angebotsbeginn am 23. September 2025 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (4) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde ohne Zinsscheine (die "**Globalurkunde**") gemäß dem österreichisches Depotgesetz idGF verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (5) *Clearing System.* Jede Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bzw. angelegt. "**Clearing System**" bedeutet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.
- (6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).
- (2) (a) *Deckung.* Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für Hypothekendarlehen A (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind.
- (b) *Deckungsregister.* Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

§ 3

ZINSEN

- (1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 29. September 2025 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) jährlich mit 2,20 % *per annum* verzinst.
- (2) *Zinszahlungstage und Zinsperiode.* Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 29. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).
- „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die erste Zinsperiode ist lang, sie beginnt am 29. September 2025 (einschließlich) und endet am 29. März 2027 (ausschließlich) (langer erster Kupon). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. März 2027.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Zinsbetrag*. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) *Verzugszinsen*. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) (vorbehaltlich § 5 Absatz 1a) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(5) *Zinstagequotient*. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) (actual/actual (ICMA)):

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr;

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order und/oder an die Zahlstelle zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(1) (b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order und/oder an die Zahlstelle zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle zu leistenden Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der gesetzlichen Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.

(3) *Geschäftstagekonvention*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz Zahlungen abwickeln.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Fällt der Fälligkeitstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verspätung oder Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen

der Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit oder am Verlängerten Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 29. März 2030 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "**Verlängerte Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der 29. März 2031. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(1a) *Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.*

Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen Objektiven Auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das "**Objektive Auslösende Ereignis**" meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind der Emissionsstelle und den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(1b) *Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.

(1c) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird (3-Monats EURIBOR), zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

Die "Marge" beträgt 0,05 % *per annum*.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten T2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"T2-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real Time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

"Bildschirmseite" bedeutet LSEG Bildschirmseite EURIBOR01 oder die jeweilige Nachfolgesseite.

Sollte zu der genannten Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, entspricht (vorbehaltlich des Eintritts eines Benchmark Ereignisses wie unten definiert) der Zinssatz an dem Zinsfestlegungstag dem Zinssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag angezeigt worden ist, an dem ein solcher Zinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall der Feststellung des Eintritts eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin: (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (im billigen Ermessen und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd, um das Ergebnis zu erzielen, das mit der wirtschaftlichen Substanz der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Benchmark-Ereignisses übereinstimmt und das nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Gläubiger ist (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Angebotssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfestlegungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfestlegungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfestlegungstag der Zinssatz festgelegt wird, und wird der Berechnungsstelle schriftlich mitgeteilt. Der "**Ersatz-Angebotssatz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der "**Alternativ-Angebotssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfestlegungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 4 und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in Absatz (1e) unten vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser

Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Angebotssatz zu verwenden; oder

(e) der Angebotssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung der Europäischen Kommission, einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzwertes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis (unter Berücksichtigung der operativen Anforderungen der Berechnungsstelle) zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzwert für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-

Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle in Textform (z.B. e-Mail oder Fax) und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am zehnten (zumindest: am fünften) Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden. Wenn ein Ersatz-Angebotssatz oder ein Alternativ-Angebotssatz gemäß den vorausgegangenen Vorschriften nicht bestimmt werden kann, so soll die Zinsberechnungsbasis, die für die unmittelbar vorausgegangene Zinsperiode bestimmt worden ist, weiterhin gelten und der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß den vorausgegangenen Vorschriften von der Emittentin mitgeteilt werden.

(1d) *Zinszahlungstage und Zinsperiode.* "**Zinszahlungstag**" bedeutet der 29. Juni 2030, der 29. September 2030, der 29. Dezember 2030 und der 29. März 2031. Die Zinszahlungstage stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsperioden stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 4 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

(1e) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für eine beliebige Periode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1f) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 10 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann die mitgeteilte Zinsperiode ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(1g) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 Abs 1a ff gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(1h) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) (actual/360):

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch einen Gläubiger.* Ein Gläubiger hat kein Recht zu kündigen, oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle sowie die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Berechnungsstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Die Zahlstelle sowie die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder einer Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine (i) Zahlstelle und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle sowie die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 7

STEUERN

Keine zusätzlichen Beträge. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 8

VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

MITTEILUNGEN

(1) *Veröffentlichung im Internet.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf ihrer eigenen Internetseite veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in schriftlicher Form erfolgen und zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 11 Absatz 3 oder einem anderen geeigneten Nachweis der Inhaberschaft des Gläubigers an die Emittentin oder die Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) geschickt werden.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c), sofern anwendbar, bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, gegebenenfalls einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 13
SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

Andere Interessen

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Nicht anwendbar

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummern

ISIN

AT0000A3PGM4

Wertpapierkennnummer (WKN)

A4EGQJ

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Nicht anwendbar

Rendite bei Endfälligkeit

Die Emissionsrendite beträgt 2,20 % p.a. (bezogen auf den Erst-Ausgabekurs zu Angebotsbeginn von 100,00 % und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag gehalten werden).

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Aufsichtsratsbeschluss vom 13. Dezember 2024

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Nicht anwendbar

Gesamtsumme des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	Bis zu EUR 50.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt	Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 23. September 2025 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die " Angebotsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert (Lieferung gegen Zahlung).
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Österreich, Deutschland
Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	Erst-Ausgabekurs 100,00 %, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich in Österreich

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 Syndiziert

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Nein. Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel an der Wiener Börse oder Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Vienna MTF zu stellen.

E. Zusätzliche Informationen

Kreditrating

Nicht anwendbar

Öffentliches Angebot

Anwendbar

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Ab 23. September 2025 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzinssatz:

3-Monats EURIBOR

(ii) Name des Administrators:

EMMI (European Money Markets Institute)

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist EMMI im öffentlichen Register genannt.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Anlage:

Emissionsspezifische Zusammenfassung